Kundmachung.

Um die bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen unumgänglich nöthige Ergänzung und Vermehrung der Armee auf eine den allgemeinen Wünschen entsprechende Weise zu bewirken, wurde auf Ansuchen des gefertigten Ausschusses **eine freiwillige Werbung**, anstatt der Recrutirung, **für Wien und die zu seinem Polizeibezirke gehörige Umgebung** vom hohen Ministerium unter nachfolgenden sehr günstigen Bestimmungen bewilliget:

Erstens. Das bisherige Handgeld von drei Gulden wird auf **acht** Gulden Conv. Münze erhöht.

Zweitens. Jedem Neuangeworbenen wird die Wahl des Regimentes in so lange freistehen, als es der Stand des betreffenden Regimentes gestattet.

Drittens. Die Verpflichtung der Anzuwerbenden **ist nur für die Kriegsdauer.**

Viertens. Der Fahneneid wird nur mit der darin aufgenommenen Klausel betreff der Landesverfassung geleistet werden.

Fünftens. Die Löhnung und die gänzliche militärische Versorgung der Angeworbenen beginnt **alsogleich** nach ihrer Assentirung, und das Kriegsministerium hat die dießfällige **ausdrückliche** Verpflichtung übernommen.

Der vereinigte Ausschuß hofft von dieser **freiwilligen** Werbung um so zuversichtiger den günstigsten Erfolg, als schon jetzt mittelst Armee-Befehl die Körperstrafen im Disciplinarwege **in der ganzen österreichischen Armee abgeschafft** wurden, und durch die Verfassung des Vaterlandes der Militär einem jeden Staatsbürger in **allen** constitutionellen Rechten **gleichgestellt** werden muß.

Ebenso erwartet man von dem Patriotismus und dem wahren Freiheitssinne eines jeden Staatsbürgers, daß er Niemanden an der Ausübung **seines freien Willens** in Militärdiensten einzutreten beirren oder zu hindern versuchen werde.

Die Werbungen werden in den verschiedenen Gemeindehäusern vorgenommen werden.

Wien den 13. Juli 1848.

Vom Ausschusse der Bürger, Nationalgarden und akademischen Legion für Sicherheit Ordnung und Ruhe und Wahrung der Volksrechte.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Rb2346 1.Ex.
P0460